

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Entsprechend dem Regierungsprogramm soll an die allgemeine Schulpflicht eine Ausbildungspflicht anschließen, um Jugendliche über die allgemeine Schulpflicht hinaus zu qualifizieren. Alle unter 18-Jährigen sollen nach Möglichkeit eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abschließen. Rund 10 000 Jugendliche jedes Jahrgangs verfügen über keine weiterführende Ausbildung, die Early-School-Leaver-Rate liegt bei 7,0 %, die Quote von Personen im Alter von 15–24 Jahren mit dem Status »not in education employment or training« (NEETs) bei 6,5 %. Eine verbesserte Information und Beratung durch eine verpflichtende Berufs- und Bildungswegorientierung insbesondere im Rahmen der Schulausbildung sowie die Weiterentwicklung des Jugendcoachings sollen einen Beitrag dazu leisten, dass nicht mehr so viele Jugendliche aus dem Ausbildungssystem herausfallen. Die jugendliche Hilfsarbeit soll weitgehend eingeschränkt werden und Anreize zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen gesetzt werden. Ausreichend niederschwellige Ausbildungsangebote auch im Zusammenhang mit der dualen Berufsausbildung sollen zur Verfügung gestellt werden. Analog zur Verletzung der Schulpflicht sollen die Erziehungsberechtigten, wenn diese eine Mitwirkung an der Problemlösung verweigern, auch bei Verletzung der Ausbildungspflicht mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden können. Primär wird eine aus gesellschaftspolitischen Gründen erforderliche Steuerung der beruflichen Qualifizierung angestrebt. Die strafrechtlichen Bestimmungen stehen nicht im Vordergrund und sind als ultima ratio im Falle einer Verletzung der Ausbildungspflicht zu sehen.

Durch ein Mindestmaß an beruflicher und schulischer Qualifizierung sollen arbeitsmarktpolitisch schwer korrigierbare Spätfolgen fehlender Qualifikation vermieden werden.

Mangels einer bestehenden Bundeskompetenz betreffend die Ausbildungspflicht Jugendlicher wird ein solcher Kompetenztatbestand im Bundes-Verfassungsgesetz ergänzt.

Besonderer Teil

Zu Art 1 Z 1 bis 3 (Art. 10 Abs. 1 Z 11, Art. 102 Abs. 2 und Art. 151 Abs. 59 B-VG):

Der neue Kompetenztatbestand „Ausbildungspflicht Jugendlicher“ wird in Art. 10 ergänzt und betrifft die Gesetzgebung und Vollziehung durch den Bund. Die Ergänzung in Art. 102 Abs. 2 ermöglicht die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung. Der Kompetenztatbestand umfasst die Verpflichtung zur Ausbildung, die Regelung von Ausnahmen und die behördliche Entscheidung, ob durch die Teilnahme an bestimmten Ausbildungsmaßnahmen diese Pflicht erfüllt wird. Bisherige Landeskompetenzen werden dadurch nicht geschmälert. Der Kompetenztatbestand soll korrespondierend mit dem Ausbildungspflichtgesetz mit 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Zu Artikel 2 (Ausbildungspflichtgesetz):

Zu den §§ 1 und 2 ABPG:

Ziel dieses Bundesgesetzes ist, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen. Um zu gewährleisten, dass Bildungs- und Ausbildungsangebote tatsächlich in Anspruch genommen werden, soll die Fortsetzung der Ausbildung über den Pflichtschulabschluss hinaus verbindlich festgelegt werden. Durch eine weitere Ausbildung (und möglichst deren erfolgreichen Abschluss) sollen nachteilige Spätfolgen einer unzureichenden Berufsqualifikation auf dem Arbeitsmarkt vermieden und problematische Dropouts von Jugendlichen aus Schule und Lehrberuf wesentlich verringert werden. Hohe Arbeitslosenquoten und Risiken langfristiger Arbeitslosigkeit bestehen nach wie vor insbesondere für nicht oder ungenügend ausgebildete Personen. Prävention vor Abbruch und Intervention nach Abbruch einer Ausbildung sind daher besonders wichtig. Insbesondere auch dazu gilt es geeignete Angebote zu entwickeln und einzusetzen.

Zu § 3 ABPG:

Da der Großteil der Jugendlichen nach dem Pflichtschulabschluss weiterhin eine Schule besucht oder eine Lehrausbildung macht, ist – aus Gründen der Verwaltungsökonomie – die Verpflichtung zur Ausbildung auf jene Jugendlichen eingegrenzt, die keinen derartigen geregelten Qualifikationserwerb aufweisen. Die Ausbildungspflicht betrifft nur Jugendliche, die ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht in Österreich haben.

Zu § 4 Abs. 1 und 2 ABPG:

Jugendliche, die nach Erfüllung der Pflichtschulausbildung keine Schule mehr besuchen und auch keiner Lehrausbildung nachgehen, sind verpflichtet eine Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder eine vorbereitende Maßnahme zu absolvieren. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben die Jugendlichen anzuleiten, dass diese nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Erwerb einer entsprechenden formalen Qualifikation anstreben oder zumindest an einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme teilnehmen. Jugendliche, die eine weiterführende Schule allgemein bildender höherer oder berufsbildender Art besuchen oder eine Lehre machen, erfüllen die Ausbildungspflicht. Erst bei (vorzeitiger) Beendigung eines Schulbesuches oder eines Lehrverhältnisses ist diese daher zu prüfen.

Die Verpflichtung besteht höchstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; sie kann auch schon früher enden, wenn etwa eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule erfolgreich beendet wurde (vgl. § 4 Abs. 1).

Für die Dauer des Besuches einer Schule oder einer Lehrausbildung besteht keine Ausbildungspflicht. Das gilt auch für den Besuch einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, einer Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, einer Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege, einer Schule für medizinische Assistenzberufe (Medizinische Fachassistenz, Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz) oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst.

Die Erfüllung der Ausbildungspflicht kann insbesondere erfolgen durch:

- Ausbildung in einem Pflegehilfelehrgang, in einer zahnärztlichen Assistenz, zum medizinischen Masseur oder zur medizinischen Masseurin, zum Heilmasseur oder zur Heilmasseurin, zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin sowie zum Notfallsanitäter oder zur Notfallsanitäterin.
- Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe zum Diplom-Sozialbetreuer, zur Diplom-Sozialbetreuerin, zum Fach-Sozialbetreuer, zur Fach-Sozialbetreuerin, zum Heimhelfer oder zur Heimhelferin.
- Teilnahme an einem für den Jugendlichen oder die Jugendliche geeigneten, qualitativ hochwertigen und anerkannten arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Angebot, das zielgerichtet auf eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote vorbereitet und eine wöchentliche Mindestintensität von durchschnittlich 16 Stunden erreicht. Zudem muss ein in Abstimmung mit dem oder der Jugendlichen erstellter Perspektivenplan im Rahmen der Angebote des SMS oder eine Betreuungsvereinbarung oder ein Betreuungsplan des AMS vorliegen, der den Nutzen dieses Angebots im Sinne des mit der Ausbildungspflicht verfolgten Zwecks dokumentiert.
- Teilnahme an einem für das Ergreifen einer weiterführenden (Aus-)Bildung erforderlichen Sprachkurs für Jugendliche, die der besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen. Der ausschließliche Besuch eines Sprachkurses ist aber nur so lange zulässig wie die reine Konzentration auf den Spracherwerb im Rahmen eines Perspektivenplans, einer Betreuungsvereinbarung oder eines Betreuungsplans als zielführend erachtet wird.
- Teilnahme an einer Maßnahme für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf, die deren Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert.
- Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder an einem Privatunterricht nach Vorlage eines (Aus-)Bildungsplans und Dokumentation der Ausbildungsschritte.
- Besuch von Schulen oder Ausbildungen im Ausland, wenn diese mindestens gleichwertig mit vergleichbaren österreichischen Schulen oder Ausbildungen sind oder in Österreich nicht angeboten werden und dadurch kein Nachteil für die Jugendlichen zu erwarten ist.
- Teilnahme an einer Offiziers- oder Unteroffiziersausbildung im Rahmen eines Ausbildungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses beim Bundesheer.

Wird nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht eine arbeitsmarktpolitisch verwertbare Ausbildung, wie sie etwa zweijährige berufsbildende mittlere Schulen anbieten, oder auch – sofern auf Grund der Bedürfnisse des Jugendlichen zweckmäßig – eine Teilqualifizierung oder Ausbildung in verlängerter Lehrzeit nach den §§ 8b, 8c des Berufsausbildungsgesetzes erfolgreich abgeschlossen, so endet damit die Ausbildungspflicht, auch wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, weil damit der Zweck des Gesetzes bereits erreicht ist. Nicht ausreichend ist dagegen der Besuch einer nicht mindestens zwei Jahre dauernden berufsbildenden mittleren Schule oder der Besuch einer berufsbildenden mittleren Schule nur

im 9. Schuljahr. Auch das bloße Nachholen des Schulabschlusses ohne eine weiterführende Ausbildung bewirkt noch keine vorzeitige Beendigung der Ausbildungspflicht.

Zu § 4 Abs. 4 ABPG:

Um unnötige Verfahren wegen Verletzung der Ausbildungspflicht zu vermeiden, wird klargestellt, dass für bestimmte Zeiträume keine Ausbildungspflicht besteht. So stellt ein Zeitraum von vier Monaten ohne Ausbildungsmaßnahme(n) innerhalb von zwölf Kalendermonaten keine Verletzung der Ausbildungspflicht dar. Damit sollen Freiräume bei modularen Kurs- und Bildungsmaßnahmen oder Ferienzeiträume generell abgedeckt werden. Auch Wartezeiten auf den Beginn einer Ausbildungsmaßnahme sind insbesondere dann keine Verletzung der Ausbildungspflicht, wenn sich Jugendliche ohnedies in einer Beratung durch das Jugendcoaching oder die Arbeitsassistentin oder in einem Verfahren nach § 14 befinden. Es wird nicht immer möglich sein, dass Maßnahmenträger ausreichend Kursangebote mit unmittelbarem Beginn bereitstellen können, weshalb Wartezeiten in einem vertretbaren Ausmaß grundsätzlich zu akzeptieren sind. Das Sozialministeriumservice, die Koordinierungsstellen und das Arbeitsmarktservice sind aber angehalten, möglichst rasch für die Bereitstellung von Ausbildungsmaßnahmen zu sorgen.

Zu § 5 ABPG:

Das Konzept der Ausbildungspflicht zielt darauf ab, möglichst alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zu einer formalen Qualifikation, die über den Pflichtschulabschluss hinausgeht, hinzuführen. Beschäftigungen Jugendlicher bis 18, die lediglich über einen Pflichtschulabschluss verfügen, sind im Regelfall unqualifizierte Beschäftigungen mit Hilfsarbeiten. Solche Beschäftigungsverhältnisse sind meist niedrig entlohnt und bieten kaum Chancen der persönlichen beruflichen Weiterentwicklung. Sie bieten keine Möglichkeit, eine Ausbildung formal abzuschließen, und keine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt. Eine Komponente der Ausbildungspflicht besteht daher in der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Beschäftigung Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr. Beschäftigungen, die integraler Bestandteil eines Perspektiven- und Betreuungsplans sind, oder nur von kurzer Dauer sind und etwa zur Überbrückung von Ausbildungspausen dienen, sollen jedoch zulässig sein. Während der Ferien dürfen auch weiterhin – soweit nicht ohnedies der Ausbildung dienende Praktika zu absolvieren sind – Ferienjobs, auch in Form von Hilfsarbeit, geleistet werden.

Diesen Überlegungen folgend regelt § 5, unter welchen Bedingungen die Beschäftigung eines oder einer Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ausnahmsweise gesetzlich zulässig ist, aber auch woraus sich die Unzulässigkeit einer solchen Beschäftigung ergibt und welche zivilrechtlichen Rechtsfolgen damit verknüpft sind. Eine Beschäftigung ist jedenfalls dann zulässig, wenn das AMS oder das SMS zuvor mit dem oder der Jugendlichen einen Perspektiven- und Betreuungsplan vereinbart hat, demzufolge die Beschäftigung einen ausbildungs- und arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Bestandteil bilden kann.

Beschäftigungen hingegen, die ein Jugendlicher oder eine Jugendliche aufgenommen hat, ohne zuvor einen Perspektiven- und Betreuungsplan zu vereinbaren oder die mit einem bestehenden Perspektiven- und Betreuungsplan nicht vereinbar sind, sind anhand der Anmeldungen zur Sozialversicherung nach § 33 ASVG zu ermitteln. In den ermittelten Fällen sind der oder die betroffene Jugendliche sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu einem Beratungsgespräch einzuladen. Zweck des Beratungsgesprächs ist eine individuelle, auf die Besonderheiten des Einzelfalls zugeschnittene Erörterung und Abwägung der durch die Beschäftigung allenfalls möglichen Vorteile (zB Verwertbarkeit der durch die Ausübung einer Tätigkeit erwerbbarer Berufserfahrung und praktischen Kenntnisse auch in anderen Unternehmen, materielle Unabhängigkeit, Erkennen des Wertes und Ansporn zu weiterer Aus- und Weiterbildung) und Nachteile für die Chancen qualifizierterer Beschäftigung oder sonstiger Entwicklungschancen des oder der Jugendlichen. Bleiben Einladungen zum Beratungsgespräch unbeachtet, so ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme am Beratungsgespräch verpflichtend ist und bei wiederholter Nichtbeachtung der Einladung das die bereits aufgenommene Beschäftigung betreffende Arbeitsverhältnis nichtig wird.

Ergibt die Beratung, dass die Beschäftigung in einen aktuellen Perspektiven- und Betreuungsplan integrierbar ist, bleibt das Arbeitsverhältnis zulässig. Wenn jedoch das Beratungsgespräch auch nach wiederholter Einladung nicht zustande kommt oder zum Ergebnis führt, dass die Beschäftigung mit ausbildungs- und arbeitsmarktpolitischen Zielen nicht vereinbar ist, ergibt sich daraus die gesetzliche Unzulässigkeit der Beschäftigung und damit die Folge der Nichtigkeit des Arbeitsverhältnisses.

Im Gesamtzusammenhang der Ausbildungspflicht ist diesem Konzept der gesetzlichen Unzulässigkeit einer Beschäftigung gegenüber einem Katalog verpönter Beschäftigungen, wie ihn beispielsweise die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) BGBl. II Nr. 436/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 185/2015, vorsieht, der Vorzug zu geben. Die

Ausbildungspflicht soll die optimale persönliche Entfaltungsmöglichkeit der Jugendlichen gewährleisten und erfordert daher zwingend die Möglichkeit eines flexiblen Eingehens auf den jeweiligen Einzelfall.

Die Nichtigkeit eines Arbeitsverhältnisses, das eine nicht den Anforderungen des § 5 entsprechende Beschäftigung zum Gegenstand hat, ist vom SMS dem oder der Jugendlichen, dessen oder deren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowie dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin schriftlich mitzuteilen. Die Nichtigkeit tritt mit dem auf die Zustellung der Mitteilung folgenden Monatsersten ein. Die schriftliche Mitteilung ist kein Bescheid. Gemäß § 8 Abs. 4 können aber die Erziehungsberechtigten die Ausstellung eines Feststellungsbescheids verlangen. Auf diese Möglichkeit sollte das SMS in der schriftlichen Mitteilung hinweisen.

Zu § 6 ABPG:

Ein Arbeitsvertrag, der entgegen den Voraussetzungen des § 5 die Beschäftigung eines oder einer Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zum Gegenstand hat, ist als Verstoß gegen das ABPG gemäß § 879 ABGB nichtig. Jeder Teil des unrechtmäßigen Beschäftigungsverhältnisses kann dieses für die Zukunft fristlos und ohne Bindung an die arbeitsrechtlich vorgesehenen Beendigungsarten beenden.

§ 6 regelt die bereicherungsrechtlichen Rechtsfolgen eines gegen die Ausbildungspflicht verstoßenden Beschäftigungsverhältnisses, im Zuge dessen es zu einer Arbeitsleistung gekommen ist. Für die Zeit einer solchen unrechtmäßigen Beschäftigung hat der oder die Jugendliche grundsätzlich die arbeitsrechtlichen Ansprüche des fiktiven gültigen Beschäftigungsverhältnisses. Innerhalb des Arbeitsrechts den Rechtsfolgen des § 6 vergleichbar sind die Rechtsfolgen, die § 29 des Bundesgesetzes, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2015, ausdrücklich vorsieht, sowie jene, die die Rechtsprechung und hM aus § 14 Abs. 2 lit. c iVm § 20 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) ableiten. Anders als diese Bestimmungen stellt jedoch § 6 ausdrücklich klar, dass bei vorzeitiger Beendigung des unrechtmäßigen Beschäftigungsverhältnisses nicht wie beim fiktiven gültigen Beschäftigungsverhältnis Ansprüche aus vorzeitiger Beendigung bestehen.

Zu § 7 ABPG:

Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere:

- Für jugendliche Mütter während des „fiktiven“ Mutterschutzes und für jugendliche Eltern für die Dauer des individuell gewählten Kinderbetreuungsgeldbezuges.
- Während der Stellung, Leistung eines Wehrdienstes, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes, Friedens- oder Sozialdienstes im Ausland oder europäischen Freiwilligendienstes nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.
- Wenn medizinische, psychische oder psychiatrische Gründe der Erfüllung entgegenstehen oder diese für die Jugendlichen eine unzumutbare Belastung darstellen würde, für die unumgänglich notwendige Dauer bzw. für die Dauer eines stationären Aufenthalts zu Therapie Zwecken, insbesondere auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Nach Möglichkeit ist, wenn einer Befassung der Jugendlichen mit dieser Entscheidung nicht psychische oder andere gesundheitliche Einschränkungen entgegenstehen, die Zustimmung der Jugendlichen einzuholen.
- Für Jugendliche, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, vor allem bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind und die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, insbesondere auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Nach Möglichkeit ist, wenn einer Befassung der Jugendlichen mit dieser Entscheidung nicht psychische oder andere gesundheitliche Einschränkungen entgegenstehen, die Zustimmung der Jugendlichen einzuholen.

Die Ausbildungspflicht ruht außerdem bei sonstigen Umständen vergleichbarer Bedeutung (zB Härtefall).

Umstände, die eine Ausnahme von der Ausbildungspflicht rechtfertigen können, sind von den Erziehungsberechtigten glaubhaft zu machen.

Für Jugendliche, die sich in Justizanstalten befinden, ruht die Ausbildungspflicht nicht. Sie werden während dieser Zeit entsprechend den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes ausgebildet.

Zu § 8 ABPG:

Die Vollziehung der gesetzlichen Regelungen erfolgt durch das SMS. Dieses kann sich bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben Dritter (Dienstleister) bedienen. Das SMS hat nach Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz jene Ausbildungen bzw. Arten von

Ausbildungen, die die Ausbildungspflicht erfüllen, auf der Webseite des SMS kundzumachen. Das SMS entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten bescheidmäßig über die Erfüllung der Ausbildungspflicht. Gegen den Bescheid kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Zu § 9 ABPG:

Die Koordinierung von Maßnahmen für Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine Ausbildung gefunden haben, ihre Ausbildung abgebrochen haben oder sich in besonderen Situationen befinden, soll im Wesentlichen privatwirtschaftlich erfolgen. Dafür soll das SMS Koordinierungsstellen einrichten, wobei für das Bundesgebiet und für jedes Bundesland höchstens je eine Koordinierungsstelle vorgesehen ist.

Zu den §§ 10 und 11 ABPG:

Für die politische Steuerung der Ausbildungspflicht und für die Einbeziehung der maßgeblichen Interessenvertretungen werden eine Steuerungsgruppe und ein Beirat eingerichtet. Der Steuerungsgruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter folgender Bundesministerien an:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Vorsitz), Bundesministerium für Bildung und Frauen, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Bundesministerium für Familie und Jugend.

Eine wesentliche Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Erarbeitung und Aktualisierung einer Liste von Ausbildungen (Arten von Ausbildungen), deren Absolvierung die Ausbildungspflicht erfüllt. Die Liste ist vor Veröffentlichung vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu genehmigen.

Die Bürogeschäfte werden vom SMS geführt. Der Beirat, in dem die wesentlichen Interessenvertretungen der Sozial- und Wirtschaftspartner, der Gemeinden und der Jugend sowie die Verbindungsstelle der Bundesländer und das AMS vertreten sind, hat die Aufgabe, die Steuerungsgruppe in allen Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung Jugendlicher beratend zu unterstützen. Die vertretenen Institutionen haben dafür fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Zu § 12 ABPG:

Für die Umsetzung der Ausbildungspflicht Jugendlicher bedarf es umfassender und abgestimmter Strategien zur Vermeidung von Bildungs- und Ausbildungsabbrüchen. Jugendliche, Erziehungsberechtigte und relevante Institutionen müssen zeitgerecht in geeigneter Weise einbezogen werden. Die einzurichtenden Koordinierungsstellen sollen sicherstellen, dass Jugendliche, die die Ausbildungspflicht nicht erfüllen oder nicht erfüllen können, die für sie passende Unterstützung erhalten. Dafür sollen sie auf geeignete Ressourcen verschiedener Institutionen und Träger zurückgreifen.

Die Koordinierungsstellen haben auch dafür zu sorgen, dass der Sachverhalt auf Grund der erfolgten Meldungen (§ 13) abgeklärt wird und rasch die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen gesetzt werden. Sie haben dabei mit den betroffenen Institutionen (Jugendeinrichtungen von Bund und Ländern, Schulen, Lehrlingsstellen, Betriebe, AMS) zweckmäßig und zielorientiert zusammenzuarbeiten.

Zu § 13 ABPG:

Damit die Koordinierungsstellen aktiv werden können, bedarf es einer möglichst umfassenden Information über Jugendliche, die eine Ausbildung abgebrochen oder erst gar nicht angetreten haben. Aus diesem Grund werden vorerst die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jener Jugendlichen zur Meldung verpflichtet, die nach Abschluss der allgemeinen Schulpflicht nicht innerhalb von vier Monaten eine weiterführende Schule, berufliche Ausbildung oder außerschulische Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme begonnen haben. Weiters werden die relevanten Institutionen und Einrichtungen verpflichtet, der Bundesanstalt Statistik Austria (Bundesanstalt) die unter Z 1 bis 8 genannten Daten der von ihnen ausgebildeten oder betreuten Jugendlichen zu melden. Damit sollen „Drop out“ in jenen Fällen, in denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Pflichten nicht nachkommen oder nachkommen können, früh erkannt und Interventionen ermöglicht werden. Die angeführten Datenarten entsprechen (ausgenommen Z 8) hinsichtlich der Schulen jenen des Bildungsdokumentationsgesetzes (§ 3 Abs. 1), und sollen eine möglichst einheitlich gestaltete Meldung dieser gewährleisten. Die Meldung ist viermal im Jahr zu erstatten, um bei fehlender Ausbildung rasche Interventionen zu ermöglichen. Die Bundesanstalt ist gesetzlich ermächtigt, die übermittelten Daten – nach Herstellung eines indirekten Personenbezuges (bereichsspezifischen Personenkennzeichens AS) miteinander abzugleichen und jene Jugendlichen herauszufiltern, die keiner Ausbildung nachgehen. Für diese Jugendlichen darf der direkte Personenbezug wiederum hergestellt werden und sind die Daten gemäß Z 1 bis 8, soweit erforderlich, dem SMS und von diesem in weiterer Folge der zuständigen Koordinierungsstelle zu übermitteln. Zuständig ist jene Koordinierungsstelle, in deren Gebiet der Wohnsitz der Jugendlichen liegt. Wenn sich

Jugendliche regelmäßig in einem anderen Bundesland aufhalten, werden eine Verständigung der dortigen Koordinierungsstelle und eine Abstimmung der weiteren Vorgangsweise mit dieser erforderlich sein.

Daten von Jugendlichen, die sich beim AMS oder SMS in Betreuung befinden und diese Betreuung abbrechen, dürfen (zusätzlich) direkt den Koordinierungsstellen übermittelt werden. Dadurch soll eine rasche Intervention durch die Koordinierungsstelle ermöglicht werden, da das Nichtbestehen einer Ausbildung hier in der Regel bekannt ist.

Die Bundesanstalt handelt als gesetzlicher Dienstleister des SMS und hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Die Verknüpfung der Daten mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen soll aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsökonomie nur durch die Bundesanstalt erfolgen.

Zu den §§ 14 und 17 ABPG:

Wird die Ausbildungspflicht nicht erfüllt, so sollen die Jugendlichen über ein mehrstufiges Verfahren gemäß § 14 wieder zurück in Bildung oder Ausbildung gebracht werden. Die strafrechtlichen Bestimmungen stehen nicht im Vordergrund und sind als ultima ratio im Falle einer Verletzung der Ausbildungspflicht zu sehen.

Wenn die für das Wohl der Jugendlichen verantwortlichen Erziehungsberechtigten die Jugendlichen nicht anhalten, die bestehende Ausbildungspflicht (Bildungs- und Ausbildungsangebote einschließlich darauf vorbereitender Angebote, die beispielsweise ein erstellter Perspektiven- und Ausbildungsplan vorsieht) zu erfüllen oder diese gar daran hindern, soll gegen die Erziehungsberechtigten eine Verwaltungsstrafe verhängt werden können. Wenn die Erziehungsberechtigten sich nachweislich oder zumindest glaubhaft bemühen, der Ausbildungspflicht zu entsprechen, aber mangels Einsichtsvermögen der Jugendlichen deren Ausbildung nicht gewährleisten können, wird keine Strafbarkeit vorliegen.

Da der Aufbau des Angebotes für die Jugendlichen stufenweise, beginnend mit Jahresmitte 2016, erfolgt und demgemäß nicht sofort flächendeckende Angebote zur Verfügung stehen können, soll die Strafbestimmung erst mit 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Der Verfahrensablauf ist der folgenden Grafik zu entnehmen: *siehe eigenes Dokument*

Zu den §§ 15 und 16 ABPG:

Diese Bestimmungen sehen datenschutzrechtliche Regelungen für die Verarbeitung und Übermittlung von Daten Jugendlicher und Erziehungsberechtigter vor. Dabei gilt natürlich, dass im Beratungsfall nur jene Daten ausgetauscht bzw. übermittelt werden dürfen, die für die jeweilige Institution unbedingt erforderlich sind, um ihren Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes leisten zu können.

Die Zusammenführung von Daten unterschiedlicher staatlicher Bereiche ist der Bundesanstalt im Wege des bereichsspezifischen Personenkennzeichens vorbehalten. Diese hat – bei Beauftragung – entsprechende statistische und wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen.

Zu den §§ 18 bis 21 ABPG:

Hier sind die in Bundesgesetzen allgemein üblichen Regelungen und Schlussbestimmungen enthalten.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 38f AMMSG):

Diese Bestimmung verpflichtet das Arbeitsmarktservice, die Jugendlichen bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht bestmöglich zu unterstützen und falls erforderlich – sofern laufende Maßnahmen nicht ausreichen – zusätzlich arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bereit zu stellen.

Zu Art. 4 (Änderung des BEinstG):

Zu Art 4 Z 1 (§ 6 Abs. 2 lit. d BEinstG):

Hiermit soll eine Anpassung an die aktuellen Begriffe der Angebote der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung erfolgen.

Zu Art 4 Z 2 (§ 10a Abs. 1 lit. a BEinstG)

Hier handelt es sich weitgehend um eine redaktionelle Anpassung. Es sollen die bisher unübersichtlich dargestellten Inhalte der Abs. 2 bis 3a übersichtlich und mit einheitlicher Terminologie neu zusammengefasst werden.

Zu Art 4 Z 3 (§ 10a Abs. 2 bis 3a BEinstG)

Die Bestimmung „nach Maßgabe der erlassenen Richtlinien“ soll dem Richtliniengeber den Spielraum einräumen, je nach Schweregrad der Beeinträchtigung bzw. des Ausmaßes des Assistenzbedarfs passgenaue Maßnahmen für verschiedene Personenkreise anzubieten.

In der Weiterentwicklung des vormaligen „Clearing“ zum Jugendcoaching hat sich herausgestellt, dass diese Maßnahme für einen wesentlich größeren Personenkreis als dem von Jugendlichen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 vH von großem arbeitsmarktpolitischen Nutzen wäre. In Pilotversuchen wurden daher Jugendliche in die Maßnahme einbezogen, die keine klassische Behinderung aufweisen, die aber von individuell-sozialen Faktoren geprägt sind, die eine nachhaltige Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt bewirken können, insbesondere, wenn es sich um psychosoziale Beeinträchtigungen handelt, die aber noch keine Begutachtung angezeigt erscheinen lassen. Bei diesem Personenkreis sollen insbesondere die Maßnahmen Jugendcoaching und Produktionsschulen zum Einsatz kommen. Um einen bestmöglichen Übergang vom System Schule auf den Arbeitsmarkt bzw. die außerbetriebliche Vorbereitung auf diesen zu gewährleisten, soll Jugendlichen die Maßnahme Jugendcoaching bereits im Jahr vor dem voraussichtlichen Schulaustritt offenstehen, also im Regelfall ab dem Beginn des individuellen neunten Schulbesuchsjahrs. Aufwand- und zeitintensivere Maßnahmen sollten dann nahtlos an den Schulbesuch anschließen können.

Da es sich beim Personenkreis für das Jugendcoaching außerhalb von § 10a Abs. 1 und 2 nicht um unter die Beschäftigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 BEinstG fallende begünstigte Behinderte handelt, ist zu gewährleisten, dass jene Mittel des Ausgleichstaxfonds, die von Unternehmen gleichsam im Umlageverfahren bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung der Beschäftigungspflicht eingebracht werden, nicht für Zwecke verwendet werden, die nicht Arbeitgeber/inne/n von Menschen mit Behinderungen zumindest mittelbar zugutekommen. Für Maßnahmen für den erweiterten Personenkreis (§ 10a Abs. 3 BEinstG) sind daher Bundeshaushaltsmittel heranzuziehen. Diese sind regelmäßig im erforderlichen Ausmaß in den Fonds einzubringen und im Sinne der Transparenz in der Gebarung des Fonds in einem eigenen Verrechnungskreis darzustellen. Damit wird einerseits dem Vorhaben, das Einnahmenvolumen aus Ausgleichstaxen für die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung zu investieren, und andererseits der geforderten Transparenz bei Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichstaxfonds entsprochen.

Zu Art. 5 (Änderung des AMPFG):

Da eine gute (Grund)Ausbildung und Basisqualifikation die besten Voraussetzungen für eine hohe Erwerbsbeteiligung und geringe Betroffenheit von Arbeitslosigkeit sind, sollen entsprechende Maßnahmen aus den für Arbeitslosengeld zur Verfügung stehenden Budgetmitteln finanziert werden können.

Zu Art. 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 §§ 6a und 16 Abs. 19 GVG-B 2005):

Angesichts der anhaltenden Flüchtlingsströme ist eine weiter steigende Anzahl von Asylanträgen zu erwarten. Eine besondere – auch quantitativ nicht unbedeutende – Gruppe unter den AsylwerberInnen sind die (unbegleiteten) Jugendlichen. Nach den zuletzt verfügbaren Daten des Bundesministeriums für Inneres waren von allen Flüchtlingen, die bis Ende Oktober einen Asylantrag in Österreich gestellt haben, ein erheblicher Anteil zwischen 14 und 18 Jahre alt. Es ist davon auszugehen, dass der Großteil von ihnen, insbesondere unter den Syrern und Afghanen, Asyl oder zumindest subsidiären Schutz erhalten wird.

Während für schulpflichtige minderjährige Flüchtlinge klare rechtliche, organisatorische und pädagogische Rahmenbedingungen für den Besuch einer Pflichtschule bestehen, sind jene Jugendlichen, die nicht mehr schulpflichtig sind und weder eine weiterführende Schule besuchen noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen, im derzeitigen Integrationskonzept nicht ausreichend in weiterführenden Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung eingebunden. Die Artikel 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung Bund – Länder sehen zwar vor, dass die Grundversorgung auch die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote zu umfassen hat. In der Praxis werden diese Maßnahmen aber den Betroffenen nicht flächendeckend und koordiniert angeboten.

Wie alle Untersuchungen bestätigen, sind der Erwerb von Sprachkenntnissen und Berufsqualifikationen wesentliche Faktoren für eine erfolgreiche Integration. Obwohl (unbegleitete) minderjährige AsylwerberInnen noch kein gesichertes Aufenthaltsrecht haben und ein Bleiberecht nur mit einer Zuerkennung des Asylstatus einhergeht, gilt es, dieser besonderen Gruppe schon während des Asylverfahrens den Erwerb von Deutschkenntnissen und eine Teilnahme an Ausbildungs- und

Berufsvorbereitungsmaßnahmen zu ermöglichen, die ihren Berufseinstieg nach einem positiven Asylbescheid erleichtern oder – im Fall eines negativen Ausgangs des Asylverfahrens – für ihr weiteres berufliches Fortkommen im Herkunftsland verwertbar sind.

Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist daher, jugendliche AsylwerberInnen außerhalb des Regelschulsystems in einem umfassenden Integrationskonzept besser als bisher zu erfassen. Folglich soll schon der in der Grundversorgung zu erarbeitende Integrationsplan jedenfalls den Erwerb von Sprachkenntnissen und sonstigen Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen umfassen und auch tatsächlich in koordinierter Weise angeboten werden. Um dies zu gewährleisten, sollen die Bundesministerin für Inneres und der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres dafür sorgen, dass für diese Jugendlichen an Sprachkursen und Ausbildungsmaßnahmen bereitgestellt werden. Dabei soll die Zuweisungspraxis zwischen den Ländern abgestimmt werden und der betroffene Personenkreis und die absolvierten Maßnahmen möglichst vollständig erfasst werden, um eine spätere Evaluierung zu ermöglichen und auch die statistische Verbindung zum Personenkreis herzustellen, der Zielgruppe des ABPG (§ 3) ist. Dementsprechend sollen die dafür im Gesetz genannten Daten an die nach § 9 ABPG einzurichtenden Koordinierungsstellen gemeldet werden.

Die erforderlichen Mittel für Alphabetisierungs- und Deutschkurse sowie sonstigen (Aus)Bildungsmaßnahmen während der Grundversorgung sind soweit wie möglich aus dem in der Regierungsklausur vom 11.9.2015 zur Verfügung gestellten Sondertopf für Integration zu decken